

Deutscher Handballbund ♦ Strobelallee 56 ♦ 44139 Dortmund

29. Mai 2009

An die
Mitglieder des EP,
Geschäftsstellen der Verbände,
Schiedsrichterausschuss, Rechts- und Satzungs-Kommission,
Rechtswarte, Bundesgericht, Bundessportgericht,
Spielervermittler,

Deutscher Handballbund
Heinz Winden
Vizepräsident Recht
Zur Lay 2, 54317 Kasel/Trier
Telefax 0651/9950314
Mail: windenheinz@t-online.de

- per E-Mail -

**Amtliche Bekanntmachung gem. § 54 DHB-Satzung:
Ergänzung der DHB-Rechtsordnung:
Einfügung des § 14a Manipulation, Bestechung, Prävention**

Sehr geehrte Damen und Herren, liebe Handballfreunde,


das Erweiterte Präsidium des DHB hat im schriftlichen Abstimmungs-Verfahren vom 12.05.2009 bis 25.05.2009 mit Bejahung der Dringlichkeit die Ergänzung der DHB-Rechtsordnung durch Einfügung folgender Vorschrift beschlossen, die mit dieser Veröffentlichung in Kraft tritt:

§ 14a Manipulation, Bestechung, Prävention

- (1) Wer es unternimmt, auf den Verlauf oder das Ergebnis eines Spiels und/oder den sportlichen Wettbewerb durch unbefugte Beeinflussung, durch eine wissentlich falsche Entscheidung oder durch unsportliches Verhalten in und außerhalb der Wettkampfstätte einzuwirken, wird gemäß § 3 Abs. 1 bestraft.*
- (2) Wer einen Vorteil für sich oder einen Dritten als Gegenleistung dafür fordert, sich versprechen lässt oder annimmt, dass er einen anderen im sportlichen Wettbewerb bevorzuge, wird gemäß § 3 Abs. 1 bestraft.*
- (3) Wer zu Zwecken des sportlichen Wettbewerbs einer Person als Gegenleistung dafür einen Vorteil anbietet, verspricht oder gewährt, dass sie oder ein Dritter ihn, eine Mannschaft, einen Verein oder einen sonstigen Dritten in unlauterer Weise bevorzuge, wird gemäß § 3 Abs. 1 bestraft.*
- (4) Vorteile im Sinne von Abs. 2 u. 3 sind Geld-, Sach- und Dienstleistungen, geldwerte Vorteile, Belohnungen, Geschenke, so genannte Aufmerksamkeiten, sonstige Vergünstigungen oder Gegenstände zum privaten Gebrauch. Auf den Wert kommt es nicht an. Ausnahmen zur Annahme eines Vorteils sind durch verbandliche Regelung, mit vorheriger Zustimmung des zuständigen Ressortleiters oder nachträglicher Zustimmung bei unverzüglicher Anzeige möglich.*

- (5) *Auch der Versuch zu Taten gemäß Abs. 1 bis 3 sowie Anstiftung und Beihilfe sind strafbar. Vereine und Verbände haften für ihre Funktionsträger und Vermittler.*
- (6) *Die Absätze 1 bis 5 gelten für nationale, ausländische und internationale Wettbewerbe.*
- (7) *Wem Vorteile im Sinne von Abs. 2 und 3 angeboten werden, auch wenn hiermit eine beabsichtigte Bevorzugung im sportlichen Wettbewerb nicht nachweisbar ist, hat dies dem zuständigen Ressortleiter und dem betreffenden Verbandspräsidium unverzüglich anzuzeigen. Zuwiderhandlungen gegen die Anzeigepflicht werden gemäß § 3 Abs. 1 bestraft.*
- (8) *Spielern, Trainern und Funktionsträgern von Vereinen und Tochtergesellschaften ist es untersagt, Sportwetten – selbst oder durch Dritte, für eigene oder fremde Rechnung – auf den Ausgang oder den Verlauf von Spielen oder Wettbewerben, an denen ihre Mannschaft unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist, abzuschließen. Schiedsrichtern der Spielklassen, in denen Wettangebote gemacht werden, ist es untersagt, auf Spiele dieser Spielklassen zu wetten. Zuwiderhandlungen werden gemäß § 3 Abs. 1 bestraft.*
- (9) *Neben den sportrechtlichen Sanktionen bleiben strafrechtliche Ahndung durch staatliche Strafverfolgungsbehörden und zivilrechtliche Haftung unberührt.*

Mit freundlichen Grüßen
Deutscher Handballbund



Heinz Winden
Vizepräsident Recht

gesonderte Anlage für die EP-Mitglieder
Abstimmungsergebnis